

**Stellungnahme zum
Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur
Änderung des Zweiten Buches Sozial-
gesetz – Schaffung neuer Teilhabechan-
cen für Langzeitarbeitslose auf dem all-
gemeinen Arbeitsmarkt (BT-Dr. 19/ 4725)
sowie Antrag der Fraktion BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN (BT-Dr. 19/591) und An-
trag der Fraktion DIE LINKE (BT-Dr.
19/2593)**

Eva Welskop-Deffaa
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Dr. Birgit Fix
Telefon-Durchwahl 030 284 447-78
Telefax 030 284 44788-88
birgit.fix@caritas.de

Ihre Ansprechpartnerin
Claire Vogt
Telefon-Durchwahl 0761 200-601
claire.vogt@caritas.de

www.caritas.de

Datum 30. Oktober 2018

Zusammenfassung

Arbeit ist prägender Bestandteil des Lebens, Erwerbsarbeit wesentliche Voraussetzung für Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Trotz guter Konjunktur und rückläufiger Arbeitslosenzahlen ist festzustellen, dass viele Menschen weiterhin langfristig von beruflicher und sozialer Teilhabe ausgeschlossen sind. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem Teilhabechancengesetz eben dieser Zielgruppe eine Perspektive am Arbeitsmarkt eröffnen will. Das Gesetz (BT-Dr. 19/4725) stellt einen Paradigmenwechsel in der Arbeitsmarktpolitik dar, da es die Programmpolitik vergangener Jahre beendet und im SGB II ein neues Förderinstrument § 16i SGB II verankert. Kernanliegen ist es, durch den § 16i SGB II Teilhabedefizite zu vermindern und hierfür eine längerfristige Förderung zu ermöglichen. Der bestehende § 16e SGB II wird zu einem Instrument weiterentwickelt, das zur Eingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt dient. Im Bundeshaushalt sind für diese Legislaturperiode insgesamt 4 Mrd. Euro für die Förderung von Langzeitarbeitslosen hinterlegt. Erstmals ist es auch möglich, den Passiv-Aktiv-Transfer für das neue Förderinstrument § 16i SGB II auf Bundesebene zum Einsatz bringen. Der Deutsche Caritasverband begrüßt diese Weichenstellungen des Teilhabenchancengesetzes ausdrücklich, sieht jedoch im Detail Änderungsbedarf an einzelnen Regelungen des Gesetzes.

Gegenstand der Ausschussberatung ist auch ein Antrag von Bündnis 90/Die Grünen (BT-Dr. 19/591). Vorgeschlagen werden Eckpunkte für ein neues Arbeitsmarktinstrument, welches sich an Personen richtet, die länger als 24 Monate arbeitslos oder arbeitssuchend sind. Die Teilnahme an der längerfristig angelegten Förderung soll freiwillig erfolgen und sozialversicherungspflichtig sein. Die Stellen sollen bei gewerblichen oder gemeinnützigen Betrieben eingerichtet werden, wobei die Förderkriterien „zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbe-

werbsneutral“ entfallen. Vorgeschlagen wird, dass Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder Mindestlohn gezahlt werden. Die Finanzierung soll über den Passiv-Aktiv-Transfer erfolgen. Die Höhe des Lohnkostenzuschusses soll sich an der Leistungsfähigkeit und Art der Beschäftigung orientieren.

Des Weiteren beraten wird ein Antrag der Bundestagsfraktion DIE LINKE (BT-Dr. 19/2593), in welchem ein Programm „Gute öffentlich geförderte Beschäftigung“ mit 300.000 neuen und zusätzlich zu schaffenden Arbeitsstellen für Arbeitslose gefordert wird, die ein Jahr oder mehr arbeitslos sind. Die „Gewinnaneignung durch privatrechtlich organisierte Unternehmen“ (BT-Dr. 18/2593, S.3) soll ausgeschlossen sein. Arbeiten der öffentlichen Hand sollen nicht ersetzt oder verdrängt, aber ergänzt werden dürfen. Diese Stellen sollen vorrangig für Personen offenstehen, die am ersten Arbeitsmarkt geringe Chancen haben. Die Beschäftigung soll freiwillig sein. Vorgesehen ist eine tarifliche Entlohnung, mindestens jedoch ein Mindestlohn, der auf 12 Euro festgesetzt werden soll. Die Finanzierung soll über den Passiv-Aktiv-Transfer erfolgen. Gefordert wird auch eine angemessene Verwaltungs- und Personalausstattung der Jobcenter.

Der Deutsche Caritasverband nimmt zu den Konzepten im Gesetzentwurf und den beiden Anträgen insgesamt Stellung.

1. Das neue Instrument § 16i SGB II setzt zu spät an, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens sieben innerhalb der letzten acht Jahre SGB II Leistungen erhalten haben müssen. Die Förderung sollte bereits für Personen offenstehen, die seit mindestens vier Jahren ohne nennenswerte Unterbrechungen SGB II Leistungen beziehen. Zumindest ist aber sicherzustellen, dass durch eine Öffnungsklausel Personen mit sehr schlechter Eingliederungsprognose eine Chance auf Förderung bekommen. Personen mit dauerhaften gesundheitlichen Einschränkungen und Strafgefangene, die formal die Fördervoraussetzungen des SGB II nicht erfüllen, dürfen nicht von der Förderung ausgeschlossen werden.
2. Refinanziert werden sollte bei § 16i SGB II der Tariflohn. Die vorgesehene Refinanzierung des Mindestlohns hätte zur Folge, dass tariftreue Unternehmen das Gap zwischen Mindestlohn und Tariflohn auffangen müssen und Unternehmen, die sich aus dem Tarifsystem verabschiedet haben, Vorteile durch die Tarifunterlaufung erhalten. Im Fall des Fehlens von Tarifvereinbarungen sollte der Mindestlohn gezahlt werden. Eine politische Festsetzung des Mindestlohns auf 12 Euro – wie von der Fraktion DIE LINKE gefordert - - lehnen wir ab. Ordnungspolitisch ist es Aufgabe der Mindestlohnkommission, die Höhe des Mindestlohns festzulegen.
3. Instrumente, die auf Integration in den ersten Arbeitsmarkt und Teilhabe setzen, müssen gleichermaßen für die Wirtschaft, soziale Einrichtungen und die öffentliche Hand offen sein. Es ist zu begrüßen, dass beide Instrumente für alle Arbeitgeber offen sind und auf die Kriterien Zusätzlichkeit, Wettbewerbsneutralität und öffentliches Interesse verzichtet wird. Der Deutsche Caritasverband plädiert darüber hinaus dafür, im SGB II die Voraussetzungen für den Aufbau von Sozialunternehmen nach dem Vorbild der Inklusionsbetriebe gemäß § 215 SGB XI zu schaffen, damit Menschen, die z.B. aufgrund von psychischen Erkrankungen und/oder Suchterfahrung sehr lange schon vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, neue Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten.

4. Die im neuen § 16e SGB II vorgesehene Lohnkostendegression von 75 Prozent auf 50 Prozent im zweiten Jahr und die Nachbeschäftigungspflicht von 6 Monaten erschweren eine Integration von Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fördervoraussetzungen (mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit, die Pflicht zum Coaching) und der hohe Lohnkostenzuschuss von 75 Prozent zeigen, dass hier eine Personengruppe als Zielgruppe im Blick ist, die noch erhebliche Förderbedarfe hat. § 16e SGB II sollte in der bestehenden Form erhalten werden und so weiterentwickelt werden, dass auch Inklusionsbetriebe neue Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose schaffen können. Wichtig wäre hierfür, dass die Förderhöhe individuell entsprechend der Leistungsminderung bedarfsgerecht angepasst werden kann, wie dies auch im Antrag von Bündnis 90/Die Grünen gefordert wird. Die Förderung müsste für eine Höchstförderdauer von fünf Jahren zur Verfügung stehen. Notwendig wäre zusätzlich zum Lohnkostenzuschuss eine intensive sozialpädagogische und psychotherapeutische Begleitung, die ebenfalls finanziert werden muss.
5. Der Gesetzentwurf sieht sowohl für den neuen § 16e SGB II als auch für § 16i SGB II vor, dass ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung nur durch die Agentur für Arbeit oder einen durch diese beauftragten Dritten erbracht werden kann. Aus Sicht der Caritas sollte auch ein betriebsinternes Coaching möglich sein. Entscheidend sollte das Erfordernis des Einzelfalls für die Wahl der Mittel sein, also eine passgenaue Lösung, die sich an den Bedürfnissen der Person orientiert. Erfolgreiches Coaching basiert auf Vertrauen. Deshalb regt die Caritas die Einführung eines Gutscheilverfahrens an, das es dem Langzeitarbeitslosen ermöglicht, sich einen Coach seines Vertrauens auszuwählen.
6. Die beiden Oppositionsanträge fordern, dass die Teilnahme an öffentlich geförderter Beschäftigung freiwillig sein muss. Dem stimmen wir zu. Eine Förderung gegen den Willen der Betroffenen ist nicht sinnvoll. Es ist zu begrüßen, dass als Arbeitgeber die freie Wirtschaft, soziale Einrichtungen und die öffentliche Hand in Frage kommen. Arbeitgeber werden sich hier aber nur engagieren, wenn sie Aussicht auf motivierte Beschäftigte haben. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass keine Sanktionen verhängt werden, wenn Langzeitarbeitslose sich die Teilnahme nicht zutrauen bzw. wenn es im Verlauf der Maßnahme zu „typischen“ Schwierigkeiten kommt, die als Pflichtverletzung ausgelegt werden könnten.
7. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit der berufsbezogenen Qualifizierung sollte nicht auf 50 Prozent der Weiterbildungskosten und maximal 1.000 Euro begrenzt werden. Die Qualifizierung ist als Teil einer Integrationsstrategie am individuellen Bedarf auszurichten. Daher ist es nicht sinnvoll, die Übernahme der Kosten für Weiterbildung pauschal zu begrenzen.
8. Positiv ist, dass für das neue Instrument zusätzliche Fördermittel zur Verfügung stehen und auch der Passiv-Aktiv-Transfer ermöglicht wird. Wichtig wäre darüber hinaus, dass der Verwaltungstitel aufgestockt wird, da die Erhöhung der Integrationschancen mit einer guten Beratung von Langzeitarbeitslosen einhergehen muss. Der Eingliederungstitel sollte so gestaltet werden, dass eine Umwidmung zugunsten des Verwaltungstitels die Ausnahme bleibt. Geprüft werden sollte auch der Problemdruckindikator.

Im Detail:

1. Die Förderung § 16 i SGB II sollte frühzeitiger ansetzen

Das neue Förderinstrument § 16i SGB II steht laut Gesetzentwurf erst für erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen zur Verfügung, die insgesamt mindestens sieben innerhalb der letzten acht Jahre SGB II Leistungen erhalten haben. Die Förderung setzt unter Präventionsaspekten viel zu spät an. Die Unterstützung sollte beginnen, wenn ersichtlich ist, dass Langzeitarbeitslose ohne intensive Begleitung keinen Zugang zum ersten Arbeitsmarkt erlangen, z.B. weil dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen bestehen.

Die vorgesehene „sieben in acht Jahren“- Regelung kann zur Folge haben, dass Personen, die z.B. einen Aufenthalt in einer stationären psychiatrischen Einrichtung hatten, nicht in den Genuss der Förderung kommen. § 7 Absatz 4 SGB II sieht nämlich vor, dass Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, keine SGB II Leistungen erhalten. Das gleiche Problem stellt sich auch für Strafgefangene, die nach einer längeren Inhaftierung ebenfalls erhebliche Vermittlungshemmnisse haben können.

Die Caritas regt an, die Förderung bereits für Langzeitarbeitslose zu öffnen, die seit mindestens vier Jahren ohne nennenswerte Unterbrechungen SGB II Leistungen beziehen. Auf diese Weise könnte das neue Regelinstrument an die Maximalförderung in einer Arbeitsgelegenheit (plus Zeiten des ALG I-Bezugs) nahtlos angeschlossen werden. Zumindest ist aber sicherzustellen, dass durch eine Öffnungsklausel Personen mit einer sehr schlechten Eingliederungsprognose eine Chance auf Förderung bekommen. Personen, die längere Zeit stationär untergebracht waren, und Strafgefangene sollten ebenfalls Zugang zur Förderung erhalten.

2. Refinanziert werden sollte bei § 16i SGB II der Tariflohn

Der Gesetzentwurf sieht einen Lohnkostenzuschuss vor, der sich am Mindestlohn orientiert. Diese Regelung ist problematisch, da im Ergebnis tarifgebundene Arbeitgeber und jene, die nach Branchenmindestlöhnen vergüten, unmittelbar ab Beschäftigungsbeginn höhere Eigenanteile tragen müssten. Der Deutsche Caritasverband begrüßt ausdrücklich, dass das neue Teilhabeinstrument offen für die freie Wirtschaft, soziale Einrichtungen und die öffentliche Hand ist und dass auf die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität verzichtet wurde. Damit ist garantiert, dass es nicht zur Schaffung von Sonderarbeitswelten kommt. Es ist allerdings fraglich, ob in der freien Wirtschaft, bei den Kommunen und vielen gemeinnützigen Trägern mit Tarifbindung unter diesen Bedingungen Arbeitsplätze für die Zielgruppe geschaffen werden. Im Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ wurde nur der Mindestlohn refinanziert. Die Evaluation des Programmes hat gezeigt, dass tarifgebundene Arbeitgeber – und hier insbesondere kommunale Gebietskörperschaften und auch Wohlfahrtsverbände - nicht zur Teilnahme an dem Programm bereit waren, da sie mit einer Förderung auf dem Niveau des

Mindestlohns nicht in der Lage gewesen wären, ihre Lohnkosten vollständig zu refinanzieren.¹ Für Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen ohne Tarifbindung sehen wir zudem ungewollte Wettbewerbsvorteile. Refinanziert werden sollte deshalb bei § 16i SGB II der Tariflohn. Im Fall des Fehlens von Tarifvereinbarungen sollte der Mindestlohn gezahlt werden.

3. Fördervoraussetzungen für Inklusionsbetriebe im SGB II schaffen

Positiv ist zu bewerten, dass § 16e und 16i SGB II für alle Arbeitgeber offen sind. Der DCV ist jedoch der Auffassung, dass Langzeitarbeitslose, die z.B. wegen psychischer Erkrankungen und/oder Suchterkrankungen auf absehbare Zeit keine Perspektive auf ungeforderte Beschäftigung haben, zusätzlich Fördermöglichkeiten in Betrieben benötigen, in denen sie individuelle Unterstützung und arbeitsbegleitende Qualifizierung sowie Beschäftigungsmöglichkeiten am ersten Arbeitsmarkt erhalten. Vorbild können die Inklusionsbetriebe des SGB IX sein, die sich am ersten Arbeitsmarkt betätigen. Sie handeln in besonderem sozialen Auftrag und können längerfristig Arbeitsplätze für bisher vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Langzeitarbeitslose bieten. Wichtig wäre es, dass es zu einer Ausweitung der Angebote kommt. Dafür sollte im SGB II eine eigenständige Finanzierungsstruktur etabliert werden, die auch Investitionskostenförderung in neue Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben ermöglicht.

4. § 16e SGB II so weiterentwickeln, dass er von Inklusionsbetrieben besser genutzt werden kann – keine Nachbeschäftigungspflicht nach zwei Jahren

Das bestehende Förderinstrument § 16e SGB II wird laut Gesetzentwurf weiterentwickelt, indem die Zielgruppe und die Fördermöglichkeiten verändert werden. Es soll nicht mehr notwendig sein, dass Langzeitarbeitslose neben einer zweijährigen Arbeitslosigkeit auch noch mindestens zwei Vermittlungshemmnisse aufweisen. Der Lohnkostenzuschuss soll von 75 Prozent auf 50 Prozent im zweiten Jahr sinken. Zudem werden ein verpflichtendes Coaching und eine Nachbeschäftigungspflicht von 6 Monaten eingeführt.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Fördervoraussetzungen (mindestens zweijährige Arbeitslosigkeit und Pflicht zum Coaching) und der hohe Lohnkostenzuschuss von 75 Prozent zeigen, dass sich das Instrument an eine Personengruppe richtet, die noch erhebliche Förderbedarfe hat. Problematisch ist in diesem Zusammenhang die Degression beim Lohnkostenzuschuss, der im zweiten Jahr auf 50 Prozent absinkt. In der Phase der verpflichtenden Nachbeschäftigung ist sogar kein Lohnkostenzuschuss mehr vorgesehen. Die Praxiserfahrung in der Caritas zeigt, dass arbeitsmarktferne Personen einer intensiven Förderung bedürfen. Sie sind häufig nach einem Jahr nicht so leistungsfähig, dass ein 50 Prozent Lohnkostenzuschuss ausreicht. Integrationsfortschritte sollten regelmäßig überprüft werden, um festzustellen, in welcher Höhe eine Förderung notwendig ist. Personen, die in Projekten wie z.B. dem Stromsparcheck der Caritas gefördert werden, können häufig nicht ohne Förderung weiterbeschäftigt werden, so dass hier auch die Nachbeschäftigungspflicht die Beteiligung an der Förderung für zahlreiche Träger unmöglich macht. Auch Inklusionsbetriebe, die dieses Instrument bisher angewendet

¹ BMAS 2018: Evaluation des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ – Zweiter Zwischenbericht – Forschungsbericht 504, S. 43.

haben, werden zukünftig Schwierigkeiten haben, Langzeitarbeitslose zu integrieren, da die Förderung in der Regel in zwei Jahren nicht solche Erfolge zeigt, dass eine Nachbeschäftigung im dritten Jahr ohne Förderung funktioniert.

Aus Sicht der Caritas wäre es wünschenswert, den § 16e SGB II so weiter zu entwickeln, dass Inklusionsbetriebe, die am ersten Arbeitsmarkt tätig sind, Langzeitarbeitslose gut fördern können. Damit sie wirtschaftlich planen können, wäre eine Höchstförderdauer von fünf Jahren sinnvoll. Die individuelle Förderhöhe müsste entsprechend der Leistungsminderung bedarfsgerecht angepasst werden können. Notwendig wäre zusätzlich zum Lohnkostenzuschuss eine intensive sozialpädagogische und psychotherapeutische Begleitung, die ebenfalls finanziert werden müsste. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei Inklusionsbetrieben als Wirtschaftsunternehmen ein höherer Betreuungsaufwand durch das Erfordernis der kleineren Führungsspanne anfällt. Für den Aufbau von neuen Arbeitsplätzen müssten Investitionskosten personengebunden im SGB II bereitgestellt werden. Die Teilnahme an der Förderung muss freiwillig sein, denn geförderte Arbeitnehmer würden sich in einem normalen Verfahren bewerben und nach ihrer Eignung ausgewählt werden

5. Die Teilnahme an Förderung sollte auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass sowohl der neue § 16i SGB II als auch der geänderte § 16e SGB II „in seiner Ausgestaltung als Maßnahme sich in die bestehenden Sanktionsregelungen einfügen“ (Begründung S. 15 und 18). Das IAB hat in einer aktuellen Studie zurecht darauf verwiesen, dass ein zentraler „Erfolgsfaktor im Sinne der Zielsetzung des Instruments ist, dass die Aufnahme einer Tätigkeit im Sozialen Arbeitsmarkt auf Freiwilligkeit basiert“.² Diese Erkenntnis entspricht auch der Praxiserfahrung der Caritas. Eine Förderung zum Zwecke der sozialen Teilhabe gegen den Willen der Betroffenen kann nicht zum Erfolg führen. Die Entscheidung über eine Förderung sollte die Fachkraft im Jobcenter gemeinsam mit dem Leistungsbezieher treffen. Wichtig für eine erfolgreiche Förderung ist, dass sowohl potentielle Arbeitgeber als auch kooperierende Netzwerkpartner, die z.B. die Begleitung und das Coaching übernehmen, einbezogen werden.

6. Ermöglichung von betriebsinternem Coaching und Gutscheinerfahren

Die Praxiserfahrung der Caritas zeigt, dass für die Stabilisierung der geförderten Arbeitsverhältnisse und die Entwicklung der geförderten Beschäftigten ein begleitendes Coaching durch eine sozialpädagogische Fachkraft unbedingt erforderlich ist. Die im Gesetz vorgesehene Freistellung im ersten Beschäftigungsjahr und die Finanzierung des Coachings über die gesamte Förderdauer sind ebenso sinnvoll wie der ganzheitliche Förderansatz, der die Begleitung in lebenspraktischen Fragen auch mit Blick auf die in der Bedarfsgemeinschaft betroffenen Familienmitglieder umfasst. Damit orientiert sich die Förderung an den Bedarfen des Einzelfalls. Er-

² Kupka, Peter et.all. 2018: Teilhabe für arbeitsferne Arbeitslose durch einen Sozialen Arbeitsmarkt – Chancen und Risiken eines notwendigen Instruments, in: ZfWP 67(2), S.158.

folgreiches Coaching basiert auf Vertrauen zwischen Klienten und Coach, insbesondere dann, wenn – wie im Gesetzentwurf geplant – persönliche Kompetenzen wie z.B. Selbstsicherheit, Selbständigkeit, Offenheit, Wertehaltung, Empathie gestärkt werden sollen und auch die Beratung der Situation in der Bedarfsgemeinschaft mit Kindern Gegenstand sein soll. Sinnvoll scheint es daher aus Sicht der Caritas, ein Gutscheilverfahren einzuführen, welches es dem Leistungsbezieher ermöglicht, sich einen Coach seiner Wahl auszusuchen.

Die Beschränkung des Coachings auf Mitarbeiter des Jobcenters oder externe Dritte erscheint uns nicht sinnvoll. Die Evaluierung des „Modellprojekts öffentlich geförderte Beschäftigung“ in NRW hat zwar für Teilgruppen, deren Problemschwerpunkt auf der persönlichen Ebene liegt, gezeigt, dass ein Coaching bei einem externen Träger hilfreich war. Probleme der betrieblichen Integration und Produktivität konnten hingegen deutlich besser durch ein Coaching bearbeitet werden, das im Beschäftigungsbetrieb verankert war. Es zeigt sich, dass Sozialpädagogen im Betrieb die Situation besser einschätzen konnten als Externe, weil ihre Fachexpertise Bestandteil der betrieblichen Arbeitsteilung war. Ihr Urteil im Betrieb hatte höhere Akzeptanz. Sie standen jederzeit zur Verfügung, konnten Situationen beobachten und so besser einschätzen als Externe, die nur kurzfristig als Gast anwesend waren.³ Maßgeblich sollte also der Einzelfall sein.

7. Weiterbildung

Der Gesetzentwurf sieht die Möglichkeit berufsbezogener Qualifizierung vor, wodurch sich die Beschäftigungsfähigkeit der Geförderten verbessert und ihnen Perspektiven eröffnet werden. Die Förderung sollte allerdings nicht auf 50 Prozent der Weiterbildungskosten und maximal 1.000 Euro begrenzt werden. Dies schränkt die Qualifizierungsmöglichkeiten für den Personenkreis unnötig ein, obwohl beispielsweise eine Förderung des Führerscheinerwerbs oder modulare Nachqualifizierungen (bis hin zum Berufsabschluss) den nachhaltigen Erfolg der geförderten Personen auf dem Arbeitsmarkt entscheidend absichern können. Die Qualifizierung ist am individuellen Bedarf auszurichten und Teil einer Integrationsstrategie, daher ist es nicht sinnvoll, die Übernahme der Kosten für Weiterbildung pauschal zu begrenzen. Auch im Rahmen von § 16e SGB II sollte begleitende Qualifizierung möglich sein, um nachhaltige Entwicklungs- und Beschäftigungsperspektiven für die geförderten Personen zu eröffnen.

8. Verwaltungstitel auskömmlich gestalten und Mittelverteilung überprüfen

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die finanzielle Ausgestaltung der öffentlich geförderten Beschäftigung nicht hinreichend war. Der Gesetzgeber hat nun reagiert und für diese Legislaturperiode insgesamt 4. Mrd. Euro für die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen vorgesehen. Sichergestellt werden muss nun, dass die Eingliederungsmittel wirklich auch für die Maßnahmen zur Verfügung stehen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang, dass der Verwaltungstitel nicht gleichermaßen ausgestockt wurde. Es steht zu befürchten, dass - wie in der Vergangenheit - weiterhin Mittel umgeschichtet werden müssen. Eine gute Betreuung durch

³ Bauer, Frank et. All 2016: Teilnehmerauswahl und professionelle Begleitung machen den Unterschied, IAB-Kurbericht 10/2016, S. 7.

das Jobcenter ist eine elementare Voraussetzung für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration. Dies setzt aber entsprechende finanzielle Mittel im Verwaltungstitel voraus. Geprüft werden muss auch die Verteilung der Mittel zwischen den Jobcentern. Der Problemdruckfaktor hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass Jobcenter mit guten Integrationsquoten weniger Mittel erhalten haben. In Regionen mit guter Arbeitsmarktlage haben aber gerade Langzeitarbeitslose, die es dennoch nicht in den Arbeitsmarkt schaffen, häufig besonders hohe Förderbedarfe. Dies muss bei der Mittelverteilung entsprechend berücksichtigt werden.

9. Weiterer Vorschlag – Arbeitsgelegenheiten weiterentwickeln

Menschen mit besonderen Schwierigkeiten am regulären Arbeitsmarkt (z. B. wegen verfestigter gesundheitlicher oder psychischer Probleme, vorheriger Wohnungslosigkeit oder Straffälligkeit) sind oftmals den Anforderungen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses nicht gewachsen. Sie benötigen niedrigschwellige Hilfe. Die Arbeitsgelegenheiten sollten hierfür als Instrument so weiterentwickelt werden, dass sinnvolle Tätigkeiten gefördert werden können, die zur sozialen Stabilisierung und Tagesstrukturierung beitragen und darüber hinaus auch soziale Teilhabe ermöglichen. Die Teilnahme an Arbeitsgelegenheiten sollte freiwillig erfolgen und sanktionsfrei gestaltet sein. Wichtig ist die Wiedereinführung der Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge für alle SGB II-Leistungsbezieher(innen), da Lücken in der Versicherungsbiographie ein besonderes Altersarmutsrisiko darstellen. Die Zeiten in einer Arbeitsgelegenheit sollten rentenversicherungspflichtig werden.

Freiburg/Berlin, 30. Oktober 2018

Deutscher Caritasverband e.V.

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Eva Welskop-Deffaa

Kontakt

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Karin Kramer, Leiterin des Referats Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, karin.kramer@caritas.de.

Claire Vogt, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-601, claire.vogt@caritas.de